



September 2019 | Nr. 21
www.sanspapiersbern.ch

das bulletin

BERNER BERATUNGSSTELLE FÜR SANS-PAPIERS

INHALT:

Hintergrund:
Solidarität ist (k)ein Delikt
Seite 2 bis 3

Erfahrungen
Seite 4 bis 5

Kampagnen
Seite 6 bis 7

Carte Blanche für
Andreas Zeller
Seite 7

Kurzmeldungen
Seite 8

SOLIDARITÄT – EIN UNRECHT?

Sans-Papiers – Menschen ohne Aufenthaltsbewilligung – leben oft unter prekären Verhältnissen und mit der ständigen Angst entdeckt und ausgeschafft zu werden. Offiziell eine Wohnung zu mieten oder einer Arbeit nachzugehen, bleibt ihnen verwehrt. Trotz diesen schwierigen Voraussetzungen ziehen viele das Leben als Sans-Papiers einer Rückkehr ins Herkunftsland vor. Auf Seite 4 bis 5 erzählt eine Sans-Papiers von ihren Erfahrungen. Ein Dach über dem Kopf, ein Einkommen um die Existenzgrundlage zu sichern: Beides ist für ein (Über)Leben unerlässlich und beides ist oft nur dank der Unterstützung von solidarischen Menschen möglich. Ihr Risiko: Sie können sich strafbar machen.

Wer beispielsweise eine Person ohne Aufenthaltsbewilligung beherbergt, kann sich wegen «Förderung des rechtswidrigen Aufenthaltes» nach Artikel 116 des Ausländer- und Integrationsgesetzes AIG strafbar machen. Dr. iur. Nora Scheidegger liefert in ihrem Beitrag die Begründung des Staates für diesen Strafartikel und geht der Frage nach, ob es legitim ist, solche Taten zu bestrafen, und ob es Wege aus dieser Strafbarkeit gibt. Sie kommt zum Schluss, dass zu Recht vermehrt gefordert wird, dieses «Delikt der Solidarität» abzuschaffen.

Nationalrätin Lisa Mazzone hat eine parlamentarische Initiative eingereicht, damit Personen, die aus achtenswerten Gründen Hilfe leisten, nicht länger bestraft werden. Amnesty International und Solidarité sans frontières lancierten eine Petition zur Unterstützung dieses Vorstosses und fordern mit der Kampagne «Frei zu helfen» eine Änderung im AIG. Auf Seite 6 bis 7 erklärt Reto Rufener von Amnesty International die Beweggründe für diese Kampagne und erläutert aktuell bekannte Beispiele.

In der Carte Blanche auf Seite 7 fordert Synodalratspräsident Andreas Zeller eine vermehrte internationale Zusammenarbeit statt der Kriminalisierung von Solidarität und bringt Vorschläge, wie dies angegangen werden kann. Inwiefern uns die Thematik auf der Beratungsstelle begleitet, lesen Sie auf Seite 5. Für uns ist klar: Das Thema beschäftigt die Ratsuchenden und die mögliche Strafbarkeit stösst auf grosses Unverständnis. Dass hier nun etwas in Bewegung kommt, ist dringend nötig.

Karin Jenni

Solidaritätsaktion für Norbert Valley in Neuchâtel vom 11. April 2019, Bild: Amnesty International





SOLIDARITÄT IST (K)EIN DELIKT

Wer einem*r Ausländer*in bei der rechtswidrigen Einreise oder beim rechtswidrigen Aufenthalt behilflich ist, wird in der Schweiz bestraft – auch wenn er oder sie aus achtenswerten Beweggründen handelt. Begründet wird dies mit der damit angeblich verbundenen Gefährdung der «territorialen Integrität» der Schweiz. Dies ist allerdings eine äusserst wackelige Grundlage für eine Strafbarkeit. Zu Recht wird deshalb vermehrt gefordert, dieses «Delikt der Solidarität» abzuschaffen.

Nora Scheidegger, Dr. iur., Oberassistentin am Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Bern

Zu wenig Solidarität ist strafbar, wie ein Blick ins Strafgesetzbuch zeigt: «Wer einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.» Zu viel Solidarität hingegen – beispielsweise mit Migrant*innen – kann ebenfalls strafrechtliche Konsequenzen haben, wie Pfarrer Norbert Valley, Lisa Bosia Mirra oder Anni Lanz prominent bezeugen. Sie alle wurden wegen Verstössen gegen das Ausländerstrafrecht verurteilt, weil sie Menschen in Not geholfen haben. Anni Lanz etwa wurde mit einer Busse von 800 Franken bestraft, weil sie einen ausgewiesenen, suizidgefährdeten Flüchtling, der alleine und bei Minustemperaturen in Domodossola gestrandet war, zurück zu seiner Schwester in die Schweiz bringen wollte.

Handlungen aus Profit vs. Humanitäre Beweggründe

Dass Schlepper und Personen, die aus der Situation von Migrant*innen ohne Einreise- oder Aufenthaltserlaubnis Profit ziehen wollen, bestraft werden müssen, steht hier nicht zur Diskussion. Art. 116 AIG, der die «Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise sowie des rechtswidrigen Aufenthalts» verbietet, findet aber eben auch Anwendung auf Menschen wie Anni Lanz, die einzig aus humanitären Beweggründen handeln. Bevor man nun darüber diskutiert, ob sich Anni Lanz nicht auf einen rechtfertigenden Notstand – der ausnahmsweise das Begehen einer Straftat erlaubt, um höherwertige Interessen zu schützen – hätte berufen können, sollte man sich zunächst der vorgelagerten, in den (medialen) Diskussionen gerne vergessenen Grundsatzfrage widmen: Ist es überhaupt richtig und legitim, Taten wie die von Anni Lanz zu verbieten und zu bestrafen?

Will der Staat ein bestimmtes Verhalten bestrafen, muss er darlegen, warum dies notwendig ist. Er muss angeben, was genau er schützen will – im strafrechtlichen Jargon: das zu schützende Rechtsgut benennen – und er muss

erklären, inwiefern gerade das fragliche Verhalten dieses Rechtsgut gefährdet. Sodann verlangen das Verhältnismässigkeits- und das Ultima-Ratio-Prinzip, dass das Strafrecht nur als letztes Mittel zum Einsatz kommen darf. Anders gesagt: Strafrecht soll sparsam eingesetzt werden, nicht jeder Verstoss gegen eine Verhaltensnorm, nicht jeder Verwaltungsungehorsam soll strafrechtlich sanktioniert werden.

Gefährdung der «territorialen Integrität» durch unerlaubte Einreisen?

Was ist nun das geschützte Rechtsgut des Ausländerstrafrechts? In Kommentaren und Urteilen liest man oft von der «territorialen Hoheitsgewalt» oder der «territorialen Integrität der Schweiz». Dass sich aus Hoheitsrechten über ein bestimmtes Gebiet auch die Kontrollrechte über den Zutritt zu dem Gebiet ableiten lassen, ist zwar nicht selbstevident, die entsprechenden Kontrollrechte gelten nach unserem Gesellschaftsverständnis aber als unerlässlich. Unerlaubte Einreisen und Aufenthalte werden also als eine Verletzung des staatlichen Einwanderungskontrollsystems verstanden. Nun wird dieses Kontrollsystem natürlich nicht um seiner selbst willen aufrechterhalten und geschützt, dahinter stehen vielmehr demographische Interessen, das Interesse an einem funktionierenden Arbeitsmarkt, an einem geregelten Wohnungs-, Bildungs- und Gesundheitswesen, an der Finanzkraft der Sozialsysteme und ähnliche Allgemeininteressen, die durch eine unkontrollierte Einwanderung bedroht sein könnten. Nun ist es aber natürlich so, dass die unerlaubte Einreise oder der Aufenthalt eines einzelnen Ausländers oder einer einzelnen Ausländerin für sich genommen die Finanzkraft der Sozialsysteme nicht gefährdet. Erst wenn solche Verstösse massiv gehäuft auftreten, besteht dieses Risiko (möglicherweise). Verhaltensweisen zu verbieten, die für sich betrachtet harmlos sind, in Kumulation mit vielen gleichartigen Handlungen aber schädlich werden können, ist dem Strafrecht zwar nicht fremd (Stichwort: Umweltdelikte), wirft aber Fragen zur Verhältnismässig-

HINTERGRUND



keit auf. Denn ob das derart «verdünnte» Unrecht, um nicht zu sagen Bagatellunrecht, das man dem*r einzelnen Ausländer*in noch vorwerfen kann, es rechtfertigt, seine unerlaubte Einreise zu kriminalisieren und sogar mit Freiheitsstrafe zu sanktionieren, kann mit Recht hinterfragt werden.

Gehilfenschaft bei der unerlaubten Einreise als Bagatellunrecht

Bereits die Strafnorm, die das unerlaubte Einreisen des Ausländers oder der Ausländerin bestraft, lässt sich also nur dürftig und unter einigem argumentativen Aufwand legitimieren. Auf umso wackligeren Füßen steht damit Art. 116 AIG, der das (uneigennützig) Hilfeleisten zu solchen Taten bestraft. Wenn bereits die Haupttat nur ein Bagatellunrecht ist, dann ist es die Gehilfenschaft dazu erst recht – vor allem, wenn sie aus humanitären Gründen erfolgt. Entsprechend werden Taten wie die von Anni Lanz immerhin meist als «leichte» Fälle qualifiziert und nur mit Busse bestraft. Dennoch bleibt es bei der grundsätzlichen Strafbarkeit mit all ihren Folgen: Sanktion, Verfahrenskosten, Eintrag im Strafregister. Derart unnachgiebig sind längst nicht alle europäischen Länder, Spanien etwa hat die sogenannten «Solidaritätsdelikte» aus seinem Strafgesetzbuch gestrichen. Ebendies fordert Nationalrätin Lisa Mazzone in ihrer parlamentarischen Initiative auch für die Schweiz. Diese Forderung nach einer Streichung des «Solidaritätsdeliktes» erscheint umso dringlicher, als andere Möglichkeiten, eine Strafbarkeit zu verhindern oder deren Folgen abzumildern, häufig ins Leere laufen.

Kaum Wege aus der Strafbarkeit

So bleibt gerade die intuitiv naheliegende Berufung auf den rechtfertigenden Notstand oftmals erfolglos. Der Stolperstein ist jeweils das Erfordernis der strikten Subsidiarität. Erlaubt ist die Verletzung von Rechtsnormen in einer Notlage nämlich nur, wenn die Gefahr nicht auf

andere Weise abgewendet werden kann. Dass diese Hürde im Ausländerstrafrecht kaum zu überwinden ist, zeigt sich daran, dass die Richter es selbst in Anni Lanz' Fall für «möglich und zumutbar» hielten, die notwendige medizinische Betreuung und weitere Hilfeleistungen vor Ort zu organisieren.

Eine weitere Möglichkeit, die Folgen der Kriminalisierung zumindest abzuschwächen, wäre Art. 52 StGB. Diese Norm erlaubt es, auf eine Bestrafung (und damit den allfälligen Strafregistereintrag) zu verzichten, wenn Schuld und Tatfolgen «geringfügig» sind. Der Annahme, dass diese Norm bei humanitär motivierten Verstössen gegen Art. 116 AIG immer angewendet werden könnte, erteilte das Bundesgericht aber bis anhin eine klare Absage (Urteil 6B_368/2017 vom 10.08.2017 E. 5). Man habe mit dieser Regelung nicht die Bagatelldelikte generell quasi-entkriminalisieren wollen. Das Bundesgericht verlangt deshalb, dass das Verhalten der Täterschaft im Quervergleich zu typischen unter dieselbe Gesetzesbestimmung fallenden Taten insgesamt als unerheblich erscheinen muss. Hier wirkt sich nun die Systematik von Art. 116 AIG ungünstig aus: Da die «echte» Schlepperei in einem anderen Absatz geregelt ist, reicht es nicht aus, dass das Täterverhalten im Vergleich zu «echter» Schlepperei unerheblich erscheint. Dies reduziert den Anwendungsbereich dieser Bestimmung natürlich enorm.

Menschenunwürdiger Baustein der «Festung Europa»

Die Folgen der strafrechtlichen Verfolgung von Solidarität sind gravierend: Nicht nur hat sie eine abschreckende Wirkung auf das Engagement, sie stigmatisiert zudem Migrant*innen und Aktivist*innen generell als Kriminelle und legitimiert damit fremdenfeindliche Ressentiments. Art. 116 AIG, dessen historischer Vorläufer kurz nach dem zweiten Weltkrieg aus dem verständlichen Anliegen geschaffen wurde, «gewerbsmässige Pässeure», also Schlepper, zu bestrafen, ist mittlerweile zu einem weiteren menschenunwürdigen Baustein der «Festung Europa» verkommen.



Referat von Prof. Dr. Martino Mona zum Thema «Kriminalisierung von Solidarität» im Rahmen unserer Mitgliederversammlung vom 22. Mai 2019. Bild: Sabine Lenggenhager



«EINE WOHNUNG ZU FINDEN, WAR FÜR MICH DAS SCHWIERIGSTE!»

Nach 12 Jahren in der Schweiz entscheidet sich Frau Z. in ihr Herkunftsland zurückzugehen. Kurz vor ihrer Abreise spricht sie über ihr Leben als Sans-Papiers und ihre Erfahrungen bei der Wohnungssuche.

Frau Z. per WhatsApp-Sprachnachricht, transkribiert von Karin Jenni

Ich bin Frau Z. und komme aus der Mongolei, bin 28 Jahre alt und habe zwei Kinder. Meine Kinder sind 3 und 6 Jahre alt und sind in der Schweiz geboren. Als ich in die Schweiz kam, war ich 15 Jahre alt. Ich kam mit Bekannten und habe ein Asylgesuch gestellt. In den ersten Jahren war ich im Asylverfahren und hatte dadurch eine Unterkunft. Seit der Ablehnung meines Asylgesuches lebe ich als Sans-Papiers hier. Ich wollte nicht zurück, weil ich keine guten Erinnerungen an meine Kindheit habe. Und hier fühle ich mich zuhause. Das Leben als Sans-Papiers ist jedoch sehr schwierig. Insbesondere wenn man Kinder hat. Wir haben Probleme mit dem Wohnen, mit der Arbeit, bei Polizeikontrollen, einfach überall. Ich habe in meinem Leben nie etwas Schlimmes gemacht. Ich habe keine Drogen genommen, nie etwas gestohlen, aber ich habe trotzdem keine Aufenthaltsbewilligung bekommen.

Als mein zweites Asylgesuch abgelehnt wurde, war ich 21 Jahre alt. Ich musste ein Einkommen und eine Unterkunft finden. Ich habe viele Leute gefragt und schliesslich habe ich mich auf ein Zeitungsinserat als Haushaltshilfe beworben. Es war natürlich schwierig, weil viele nach einer Aufenthaltsbewilligung fragten. Aber nicht alle. Ich fand schliesslich Arbeit als Reinigungskraft. Eine Wohnung zu finden, war für mich das grösste Problem. Zum Glück kannte ich viele Leute und konnte auch offen über meine Situation sprechen. Meine erste Wohnung fand ich dank einem Bekannten. Ich konnte bei ihm zur Untermiete wohnen und zahlte immer am Ende des Monats.

Damals hatte ich einen Freund und wurde schwanger mit meinem ersten Kind. Nach der Geburt konnte ich nicht lange zuhause bleiben und musste nach kurzer Zeit wieder arbeiten. Ich hätte sonst meine Miete nicht bezahlen können. Meine Freunde haben mir viel geholfen und haben jeweils meinen Sohn gehütet, wenn ich arbeiten musste. Ich habe wirklich viele gute und hilfsbereite Menschen getroffen. Und ich war nicht allein. Mein Freund war auch noch da und zu zweit ist es nicht so schlimm. Wir haben beide gearbeitet, die Miete und Krankenkasse bezahlt und Essen eingekauft. Dann kam mein Freund im Zug in eine Polizeikontrolle und wurde in

die Mongolei ausgeschafft. Ich war zu diesem Zeitpunkt mit dem zweiten Kind schwanger. Das war wirklich die schlimmste und schwierigste Zeit in meinem Leben. Ich war sehr alleine. Mein Sohn war noch klein und ich war schwanger. Und mein Vermieter stand plötzlich da und sagte: «Ihr müsst ausziehen.» Er meinte, jemand hätte erfahren, dass hier Sans-Papiers leben würden. Ich glaube, er hat einfach Angst bekommen, weil nun noch ein Kind kommen würde und die Wohnung so klein war. Ich hatte nur 2 bis 3 Wochen Zeit, um eine neue Wohnung zu finden. Ich habe überall rumgefragt. Schliesslich hat mir ein Schweizer geholfen und für mich eine Wohnung gemietet, die ich selber suchte und auch bezahlte. Nur mieten konnte ich als Sans-Papiers nicht in meinem Namen. Ich ging zu den Wohnungsbesichtigungen und er füllte schliesslich die Formulare aus und eine Woche später hatten wir zwei Zusagen. Ich war so glücklich, dass dies so kurzfristig geklappt hat und bin mit meinem Sohn in eine 1-Zimmer-Wohnung gezogen. Meine Tochter kam auf die Welt und wir waren zu dritt in dieser Wohnung.

Mit der Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers war ich immer wieder und intensiv im Kontakt bezüglich meines Aufenthaltsstatus. Die Beratungsstelle hat sich sehr für mich eingesetzt und wir haben auch zwei Gesuche um Aufenthaltsbewilligung eingereicht. Dort musste ich natürlich meine Adresse angeben. Nach der Ablehnung habe ich die Wohnung sofort verlassen. Ich habe dann einer guten Freundin alle Probleme erzählt. Sie hat mir in dieser Situation sehr geholfen und hat uns bei sich aufgenommen.

Als meine Tochter 1 Jahr alt war, habe ich entschieden, meine beiden Kinder in die Mongolei zu meiner Mutter zu schicken. Es war zu schwierig alleine mit zwei Kindern und der Arbeit. Ich konnte aber selber nicht in die Mongolei zurück, da ich Geld verdienen musste, um damit meine Kinder zu versorgen. In der Mongolei hatte ich gar nichts mehr. Ich habe so lange hier in der Schweiz gelebt. Mein halbes Leben. Ich hätte mir gewünscht, hier mit meinen Kindern zu leben, aber ich habe diese Chance leider nicht bekommen. Darum musste ich die Kinder in die Mongolei



Stadtrundgang «Leben als Sans-Papiers»: Nadia Carucci und Seraina Patzen leiten eine Gruppe durch die Stadt Bern. Mit dabei in Form von Tonaufnahmen ist jeweils auch Frau Z. und berichtet von ihren Erfahrungen als Sans-Papiers. Bild: Justyna Jaworska



schicken. Das war vor zwei Jahren. Ich habe sie seither nur per Internet gesehen. Nachdem meine Kinder zurück waren, hatte ich eine sehr harte Zeit und vermisste sie. Aber ich wollte auf keinen Fall zurück, auch wenn das Leben als Sans-Papiers sehr schwierig ist. Jeden Tag habe ich Angst. Nachdem meine Kinder wieder in der Mongolei waren, musste ich nochmals den Wohnort wechseln und eine neue Unterkunft finden. Ich konnte mit einer Kollegin ein Zimmer mieten. Ich habe weiter gearbeitet, aber

ich bekam immer noch keine Bewilligung. Nun habe ich mich entschieden: Ich gehe zurück. Meine Kinder sind dort. Ich bin wirklich traurig, dass ich nicht mit meinen Kindern in der Schweiz leben darf. Aber: Was soll ich hier alleine? Ich habe hier nur das Allerwichtigste erzählt. Sonst würde ich stundenlang erzählen. Ich wünsche euch einen schönen Tag und einen schönen Abend und alles Gute und seid immer glücklich und gebt niemals auf und Tschüüüüsss!

DELIKTE AUS SOLIDARITÄT UND LIEBE: «DAS NEHMEN WIR IN KAUF!»

Auch Personen mit Schweizer Pass sind vom Ausländer- und Integrationsgesetz betroffen: Unterstützen sie eine*n Sans-Papiers – aus Solidarität, aus Liebe – können sie sich strafbar machen.

Karin Jenni

Jährlich führen wir über 2000 Beratungsgespräche durch. Neben Sans-Papiers aus über 80 Ländern beraten wir auch Menschen, die über eine Bewilligung oder den Schweizer Pass verfügen. Sie melden sich bei uns, weil sie eine Person ohne Aufenthaltsbewilligung unterstützen, begleiten oder weil Amors Pfeil sie mitten ins Herz getroffen hat.

Wohnen und Arbeiten

Für viele Ratsuchende ist Wohnraum und Arbeit ein wichtiges Thema. Doch die Unterstützung bei diesen lebenswichtigen Grundlagen steht gesetzlich unter Strafe; auch wenn die Absicht ethisch begründet ist. Denn laut Ausländer- und Integrationsgesetz steht die «Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise sowie des rechtswidrigen Aufenthalts» und die «Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern ohne Bewilligung» unter Strafe. Das heisst zwar nicht, dass es in jedem Fall zur Anzeige kommt. Trotzdem und aus nachvollziehbaren Gründen sind viele Unterstützer*innen verunsichert.

Motivation: Solidarität

«Das nehme ich in Kauf», hören wir regelmässig. Denn oft begründen die Menschen ihre Handlungen mit Solidarität und Mitgefühl. «Die betroffene Person kann sich kaum über Wasser halten und hat kein anständiges Essen», «Wir haben eine grosse Wohnung, sie keine. Weshalb sollen wir ihr nicht ein Zimmer geben und sie damit vom Leben auf der Strasse bewahren?», oder «Warum soll ich einer Sans-Papiers nicht ein paar Stunden Arbeit geben und anständig entlohnen, wenn es ihr hilft ihre Existenzgrundlage zu sichern?» Legitime Fragen.

Bestrafte Liebe

Und es geht noch weiter: Obwohl die Sorge um- und für einander zum Kern einer Ehe gehört, ist es grundsätzlich ein strafbares Delikt, eine zukünftige Ehepartnerin, die keine Aufenthaltsbewilligung besitzt, bei sich wohnen zu lassen. Ein daraus erfolgter Eintrag im Strafregister kann schwerwiegende Folgen bei der Arbeits- oder Wohnungssuche haben. Ein Paar meint dazu: «Als wir uns an die Beratungsstelle für Sans-Papiers wandten, mit der Bitte uns bei der Eheschliessung zu unterstützen, waren wir natürlich betroffen, dass die gegenseitige Fürsorge, die doch klar zum Leben als Ehepaar gehört, bestraft werden kann. Aber wir wollen jetzt einfach ungestört unser gemeinsames Leben angehen, deshalb werden wir diese bittere Pille schlucken.»

Selbstbestimmung als Beratungsgrundsatz

In diesen Situationen ist es unsere Aufgabe als Beratungsstelle zuzuhören, gemeinsam mit den Ratsuchenden eine Auslegeordnung zu machen, mögliche Handlungsspielräume und Folgen zu skizzieren und sie in ihren Anliegen zu begleiten. Die Selbstbestimmung der Ratsuchenden gehört dabei zu unseren wichtigsten Beratungsgrundsätzen. Und wenn Ratsuchende dann selbstbestimmt sagen, «Das nehmen wir in Kauf», sind wir erfreut über diesen Mut. Denn wir wissen um die oft prekäre Lage von Sans-Papiers und wie überlebenswichtig solch unterstützende Handlungen sein können.



«FREI ZU HELFEN»

Die Unterstützung von Menschen ohne Aufenthaltsbewilligung kann in der Schweiz strafbar sein – auch dann, wenn die Hilfe aus Mitgefühl und Solidarität erfolgt. Solidarité sans frontières und Amnesty International wollen dies ändern und fordern mit der Kampagne «FREI zu helfen» eine Änderung im Ausländer- und Integrationsgesetz.

Reto Rufer, Amnesty International

Die deutsche Kapitänin Carola Rackete muss sich in Italien vor Gericht verantworten, weil sie aus dem Mittelmeer gerettete Flüchtlinge auf Lampedusa an Land brachte. In den USA drohen Scott Warren bis zu 10 Jahre Haft, weil er in Arizona zwei Migranten ohne gültige Aufenthaltspapiere Nahrung, Wasser und saubere Kleidung zur Verfügung gestellt hatte. Unvorstellbar in der Schweiz? Leider nein: Auch in der Schweiz steht jede Handlung, welche die «rechtswidrige Ein- oder Ausreise oder den rechtswidrigen Aufenthalt in der Schweiz erleichtert» unter Strafe.

Die Aktivistin Anni Lanz wurde vom Bezirksgericht Brig verurteilt, weil sie einem schwer traumatisierten afghanischen Asylsuchenden, der in Italien bei minus 10 Grad im Freien schlief, über die Grenze geholfen hatte. Lisa Bosia wurde am Steuer ihres Autos verhaftet: Sie begleitete einen Lieferwagen, in dem sich vier Menschen aus Eritrea, darunter drei Minderjährige, befanden. Die Schweizer Behörden hielten diese Personen davon ab, ihr Asylgesuch in der Schweiz zu stellen, obwohl sie hier Familienangehörige haben. Und Pfarrer Norbert Valley droht eine Geldstrafe, weil er einem togolesischen Freund, dessen Asylgesuch abgewiesen worden war, die Schlüssel seiner Kirche geliehen und finanzielle Unterstützung angeboten hatte.

PETITION: SOLIDARITÄT IST KEIN VERBRECHEN!

Für eine Anpassung von Art. 116 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG). Jetzt unterzeichnen:

<https://frei.amnesty.ch/zu-helfen/>

Eine Petition von
Amnesty International und
Solidarité sans frontières.



Ebenso bestraft werden Personen, welche Sans-Papiers heiraten oder Ausländer*innen, wenn sie «papierlosen» Verwandten Unterstützung gewähren; ihnen drohen darüber hinaus auch noch negative Konsequenzen etwa bei einem eigenen Gesuch um eine bessere Aufenthaltsbewilligung.

Die Anklagen gegen Anni Lanz, Lisa Bosia oder Norbert Valley werfen ein grelles Licht auf die Problematik des Strafartikels im Schweizer Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG): Der betreffende Artikel 116 sieht auch dann keinen Straferlass vor, wenn die Unterstützung von

Migrantinnen und Migranten ohne Aufenthaltstitel auf einen reinen Akt des Mitgefühls zurückgeht, ohne jede Absicht auf einen persönlichen (finanziellen) Gewinn. Bestraft werden damit nicht nur Schlepper, sondern eben auch Solidarität mit Menschen in Not. Norbert Valley meinte zur Anklage gegen ihn: «Es geht um Menschen, nicht um Dossiers. Ich hatte keine Wahl: Ich musste ihm helfen und würde es wieder tun».

Nationalrätin Lisa Mazzone teilt die Ansicht von Norbert Valley: Im September 2018 reichte sie unter dem Titel «Solidarität nicht mehr kriminalisieren» eine parlamentarische Initiative ein. Das Ziel ist eine Anpassung von Art. 116 AIG, sodass «Personen, die Hilfe leisten, sich nicht strafbar machen, wenn sie dies aus achtenswerten Gründen tun». Solidarité sans frontières und Amnesty International lancierten eine Petition, die Parlamentarierinnen und Parlamentarier auffordert, die Initiative Mazzone im Parlament zu unterstützen und das Gesetz entsprechend zu ändern. Unterschreiben Sie die Petition, damit es möglich wird, Menschen in Not zu helfen, ohne ins Visier der Justiz zu geraten: <https://frei.amnesty.ch/zu-helfen/>.

CARTE BLANCHE

Vermehrte Zusammenarbeit statt Kriminalisierung der Solidarität

*In den letzten Jahren wurde in vielen Ländern der Grenzschutz gegen irreguläre Migration verschärft, die Migrant*innen werden immer mehr kriminalisiert und den Hilfsorganisationen wird bewusstes Zusammenspiel mit den Schlepperbanden vorgeworfen. Der Schutz der Opfer rückt in den Hintergrund, der Kampf gegen die von Schleppern organisierte irreguläre Migration in den Vordergrund. Die Verfahren gegen Kapitän*innen von Hilfsschiffen sind deutliche Belege dafür.*

*Die schärferen Grenzkontrollen haben teurere und gefährlichere Überfahrten der Migrant*innen zur Folge. In einzelnen EU-Ländern wurde eine feindliche Stimmung in der Öffentlichkeit erzeugt, um die Migrant*innen fernzuhalten. Überdies werden Hilfsorganisationen massiv behindert, die Migrant*innen mit grundlegenden Diensten zu versorgen.*

*Entstanden ist ein Klima des Verdachts, der Angst und der allgemeinen Migrant*innenfeindlichkeit. Die Kriminalisierung der Solidarität geht weit über die Migration hinaus. Sie hat das Potential, die gemeinsamen europäischen Werte der Solidarität und Menschenrechte zu bedrohen und kann letztlich den sozialen Zusammenhalt in unserer Gesellschaft gefährden.*

*Nötiger denn je ist eine gemeinsame EU-Asylpolitik, in welcher staatliche und zivile Organisationen zusammen wirken. Verschiedene Rechtsmittel wie die UN-Erklärung zum Schutz der Menschenrechtsverteidiger*innen und das Weltabkommen zur Migration von 2018 sollten endlich umgesetzt werden. Dies würde die Rechte der Migrant*innen stärken, ihren Zugang zu den humanitären Grundleistungen erleichtern und ihren Anspruch auf menschenwürdige Aufnahme untermauern. Private Organisationen sollten überdies finanziell ausreichend unterstützt werden, damit sie ihren Einsatz zugunsten von Flüchtlingen bewältigen können. Nötig wären zudem konzentrierte staatliche Aktionen wie Mare nostrum 2014 in Italien, welche erfolgreich Flüchtlinge retten half und Schlepper auffliegen liess. An den Kosten dafür müssten sich aber alle EU-Staaten beteiligen.*

Andreas Zeller
Präsident des Synodalrats Ref. Kirchen Bern-Jura-Solothurn
Beirat der Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers



Solidaritätsaktion für Norbert Valley in Neuchâtel vom 11. April 2019, Bild: Amnesty International



ÖFFNUNGSZEITEN BERATUNG

Bern, Effingerstrasse 35

Beratung ohne Voranmeldung: Freitag 15 bis 19 Uhr,
übrige Zeit nach Vereinbarung

Biel, Dufourstrasse 65

an zwei Mittwochen pro Monat von 14 bis 17 Uhr
genaue Daten auf www.sanspapiersbern.ch

JUBILÄUM ZVIERI-TREFF BIEL

Wir feiern! **10 Jahre Zvieri-Treff** mit Beratung für Sans-Papiers und abgewiesene Asylsuchende:

23. Oktober 2019, Dufourstrasse 46, 2502 Biel

14 bis 17 Uhr: Spezial-Zvieri für Sans-Papiers und abgewiesene Asylsuchende mit Kinderbetreuung

16.30 bis 18 Uhr: Zvieri, Apéro, Austausch mit Gründer*innen, befreundeten Organisationen, Unterstützer*innen und allen Interessierten

18 Uhr: öffentliche Veranstaltung zum Thema „Solidarität darf kein Unrecht sein!“

Mehr Infos zum Jubiläum: www.sanspapiersbern.ch.



Grafik: ffalbrecht.ch

SOLIDARITÄT DARF KEIN UNRECHT SEIN!

Referat von Reto Rufer, Amnesty International und Erfahrungsbericht von Flavie Bettex

Die Veranstaltung findet im Rahmen des 10-jährigen Jubiläums des Zvieri-Treff Biel statt.

23. Oktober 2019, 18 Uhr, Dufourstrasse 46, 2502 Biel

Private, die im Mittelmeer Menschen vor dem Ertrinken retten, werden angezeigt und Rettungsschiffen wird der Zugang zu Häfen verweigert. Auch in der Schweiz werden Menschen wegen Förderung des rechtswidrigen Aufenthaltes verurteilt – auch dann, wenn diese allein aus Mitgefühl und Solidarität handeln. Ein Obdach geben, Hilfe bei der Sicherung der Existenzgrundlage leisten, Freiwilligenarbeit ermöglichen: Lebensnotwendige und solidarische Taten wie diese dürfen nicht länger bestraft werden. Flavie Bettex erzählt von ihren eigenen Erfahrungen einer Verurteilung und wie sie sich dagegen gewehrt hat und Reto Rufer von Amnesty International berichtet über die aktuelle Gesetzgebung und deren Umsetzung und erläutert die laufende Kampagne gegen die Bestrafung von Solidarität. Mehr Infos: www.sanspapiersbern.ch.

DIE BERATUNGSSTELLE BRAUCHT IHRE SPENDE: PC 30 - 586 909 - 1. HERZLICHEN DANK!

ÜBER UNS | KONTAKT

Die Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers berät Menschen, die in der Schweiz leben ohne eine Aufenthaltsbewilligung zu besitzen und leistet Sensibilisierungs- und Informationsarbeit in der Region Bern.

Verein Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers
Effingerstrasse 35 | 3008 Bern | Tel. 031 382 00 15
beratung@sans-papiers-contact.ch | www.sanspapiersbern.ch

IMPRESSUM

Hrsg.: Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers
Redaktion und Layout: Karin Jenni
Druck: Stämpfli AG, Bern
Auflage: 5200